

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-29

Ausgabe: 09.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott für das Haushaltsjahr 2026
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott für das Haushaltsjahr 2026
3. Bekanntmachung der Benutzungssatzung zur Ganztagsbetreuung an der Grundschule Fürstenstein
4. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Ganztagsbetreuung der Grundschule Fürstenstein

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott
Landkreis Passau**

für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.068.275 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	182.000 EUR
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 693.139,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 112 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 6.188,74 EUR Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Ruhstorf a. d. Rott, 03.09.2026

(Siegel)

gez. Seil

Seil, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Markt Ruhstorf a. d. Rott - Kämmerei - öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 BayKommV).

Ruhstorf a. d. Rott, 03.09.2026

Schulverband Ruhstorf a. d. Rott

gez. Seil

Seil, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott
Landkreis Passau**

für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	889.410 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	182.000 EUR
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 570.936,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 233 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.450,37 EUR festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Ruhstorf a. d. Rott, 03.09.2026

(Siegel)

gez. Seil

Seil, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur Veröffentlichung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Markt Ruhstorf a. d. Rott - Kämmerei - öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 BayKommV).

Ruhstorf a. d. Rott, 03.09.2026

Schulverband Ruhstorf a. d. Rott

gez. Seil

Seil, Schulverbandsvorsitzender

**Schulverband Fürstenstein
Landkreis Passau**

Der Schulverband Fürstenstein erlässt auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Ganztagsbetreuung an der Grundschule Fürstenstein:

**Benutzungssatzung
zur Ganztagsbetreuung an der Grundschule Fürstenstein
vom 26.08.2026**

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Schulverband Fürstenstein betreibt eine Ganztagesbetreuung in Form der verlängerten Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (2) In der Ganztagsbetreuung werden grundsätzlich Kinder der Grundschule Fürstenstein (1. bis 4. Jahrgangsstufe) betreut. Die Ganztagsbetreuung ist an der Grundschule Fürstenstein Jahnweg 6a, 94538 Fürstenstein, eingerichtet.
- (3) Die Einrichtung der Ganztagsbetreuung dient zur Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Ganztagsbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe der Grundschule Fürstenstein zur Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Sollte es mehr Anmeldungen als verfügbare Betreuungsplätze geben, so trifft die Gemeinde in Absprache mit der Schulleitung sowie mit der Leitung der Mittagsbetreuung unter Berücksichtigung von Härtefällen die Auswahl der aufzunehmenden Kinder. Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Diese Regelung gilt mit Ausnahme der Schüler, die in Folge der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung gemäß dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung findet an Schultagen in Form einer regulären Mittagsbetreuung von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr und einer verlängerten Mittagsbetreuung von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Freitags findet die Betreuung bis 14:00 Uhr statt.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 wird für die Schüler mit Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung gemäß dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) die Betreuung an allen Schultagen bis 16:00 Uhr angeboten. Der Anspruch gilt ab dem Schuljahr 2026/2027 für die erste Jahrgangsstufe. In den Folgejahren wird der Anspruch stufenweise auf die Klassen 2 bis 4 erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen vier Jahrgangsstufen der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung zusteht.
- (3) Bis zum 31.12.2026 wird in den Schulferien keine Betreuung angeboten. Ab dem Jahr 2027 wird

gemäß dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) in kommunaler Zusammenarbeit eine Ferienbetreuung angeboten.

§ 4 Verpflegung

Der Schulverband Fürstenstein bietet im Rahmen der Ganztagsbetreuung eine Mittagsverpflegung an.

§ 5 Buchungszeiten und Gebühren

In der Ganztagsbetreuung werden tägliche Nutzungszeiten entsprechend § 3 und eine Mittagsverpflegung nach § 4 angeboten. Näheres zur Buchung und dem Gebührensatz wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Personal

Der Schulverband Fürstenstein stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ganztagsbetreuung notwendige Personal.

II. Aufnahmebestimmungen

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in die Ganztagsbetreuung entscheidet der Schulverband Fürstenstein nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule Fürstenstein besuchen.
- (3) Die Anmeldung kann für 2 Tage, 3 Tage, 4 Tage oder 5 Tage pro Woche erfolgen und gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Für jedes Schuljahr muss eine gesonderte Anmeldung vorgenommen werden.

§ 8 Vormerkung, Anmeldung, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung erfolgt nach Abgabe des Aufnahmeantrages bis spätestens 30.09. des Schuljahres. Der/die Personensorgeberechtigte/n sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Anmeldung.
- (2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung, alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Berufstätigkeit, Familienstand usw.). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag.

III. Benutzerregelungen

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Um die Betreuung in der Einrichtung zu gewährleisten, muss das Kind nach dem jeweiligen Schulschluss umgehend die Räumlichkeiten der Ganztagsbetreuung aufsuchen.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung/das Personal der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Eine Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist grundsätzlich nur zum 31.01. eines jeden Jahres möglich und muss bis spätestens 10.01. der Gemeindeverwaltung Fürstenstein gemeldet werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei einem Umzug, Schulwechsel oder vergleichbaren Gründen) kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

§ 11 Ausschluss eines Kindes

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
 - b) die Nutzung der gebuchten Zeiten abweicht, es die Einrichtung nicht pünktlich besucht oder diese nicht rechtzeitig verlässt,
 - c) es länger als eine Woche unentschuldigt fehlt,
 - d) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten länger als 2 Monate nicht entrichtet wurde,
 - e) angeforderte Unterlagen nicht fristgemäß beigebracht werden.
- (2) Ein vorübergehender Ausschluss erfolgt, wenn der Verdacht besteht, dass das Kind ernsthaft erkrankt ist.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Über den Ausschluss eines Kindes und ab wann dieser Ausschluss gilt, entscheidet der Schulverband Fürstenstein schriftlich.

§ 12 Haftung

- (1) Der Schulverband Fürstenstein haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ganztagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Ganztagsbetreuung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13 Unfallversicherung

Für Kinder der Ganztagsbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 14.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2024 außer Kraft.

Fürstenstein, den 26.08.2026
Schulverband Fürstenstein

Gez.
Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Fürstenstein Landkreis Passau

Der Schulverband Fürstenstein erlässt aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung für die Ganztagsbetreuung an der Grundschule Fürstenstein:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Ganztagsbetreuung der Grundschule Fürstenstein vom 26.08.2026

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Schulverband Fürstenstein erhebt für den Besuch der Ganztagsbetreuung in der Grundschule Fürstenstein Nutzungsgebühren und Verpflegungskosten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Ganztagsbetreuung aufgenommen wird

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ganztagsbetreuung angemeldet haben.
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Nutzungsgebühren werden anhand der Buchungstage des Anmeldeformulars erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung eines Mittagessens wird Verpflegungsgeld erhoben.
- (3) Näheres bezüglich der Anmeldung zur Ganztagsbetreuung regelt die Benutzungssatzung der Ganztagsbetreuung.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Ganztagsbetreuung berechnet sich nach der Anzahl der wöchentlichen Buchungstage, nicht nach der tatsächlichen Nutzung und beträgt für
 - die reguläre Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr pro Buchungstag 4,50 €
 - und für die verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr pro Buchungstag 6,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Mittagessens (Verpflegungskosten) wird gesondert in Rechnung gestellt und orientiert sich an den jeweils tatsächlichen Bezugskosten.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Abwesenheit des Kindes, Enden der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung und Anmeldung für die Ganztagsbetreuung.
- (2) Die Gebühren werden anhand der Buchungstage einer vollen Woche abgerechnet, unabhängig davon, ob auf den Buchungstag ein Feiertag fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ferientage.
- (3) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und zu bezahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Die Verpflegungskosten werden zum Ende jedes Monats fällig.
- (4) Bleibt das Kind trotz Buchung der Betreuung fern, werden die Nutzungsgebühren trotzdem erhoben. Die Nutzungsgebührenpflicht besteht damit auch bei Abwesenheit des Kindes solange fort, bis das Kind gemäß § 10 oder § 11 der Benutzungssatzung zur Ganztagsbetreuung an der Grundschule Fürstenstein aus der Betreuung ausscheidet.
- (5) Nimmt das Kind ein entsprechend der ausgefüllten Anmeldung für ihn bereitgestelltes Mittagessen nicht ein, so wird die Gebühr zur Mittagverpflegung trotzdem erhoben, es sei denn, das Mittagessen wurde von einem/r Personensorgeberechtigten mindestens einen Werktag (Montag bis Freitag) zuvor in Textform oder telefonisch bei der Einrichtung abbestellt. Die Abbestellung wirkt nur für den angegebenen Zeitraum.
- (6) Die Schuldner/-innen sind verpflichtet, dem Schulverband Fürstenstein eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung und Überweisungen sind nicht gestattet.
- (7) Die Gebührenpflicht endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 14.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2024 außer Kraft.

Fürstenstein, den 26.08.2026
Schulverband Fürstenstein

Gez.
Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender